

Die Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche



Abb. 52: "Gruppenbild mit Dame" - Die Pfarrerschaft Bochums im Jahre

Vom Dienst der Vikarinnen bis zum Pastorinnengesetz

Nur sehr zögernd hat sich in der evangelischen Kirche durchgesetzt, Frauen den Zugang zum Pfarramt zu ermöglichen. Obwohl bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts Frauen die Möglichkeit hatten, ein Theologiestudium mit einer universitären Prüfung abzuschließen, kam es erst in der Weimarer Republik seit ungefähr 1925 zu einer zögerlichen Öffnung der Kirche für die Theologinnen. So wurde beispielsweise 1927 mit dem sogenannten Vikarinnengesetz der evangelischen Kirche der altpreußischen Union ein kirchliches Tätigkeitsfeld für wissenschaftlich ausgebildete Theologinnen geschaffen. Das mit diesem Gesetz neu begründete Berufsbild der Vikarin ist nur bedingt mit dem weiterhin den Männern vorbehaltenen Pfarramt zu vergleichen. So grenzte § 13 des Vikarinnengesetzes von 1927 das Amt der Theologinnen auf die Wortverkündigung im Kindergottesdienst, die biblische Unterweisung von Frauen und

Mädchen, die Lehrtätigkeit in kirchlichem Unterricht und an Berufsschulen sowie auf die Seelsorge, wieder insbesondere an Frauen, ab. Jedoch ist den Vikarinnen untersagt, einen Gemeindegottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten und Amtshandlungen durchzuführen.¹

Der Dienst der Vikarinnen

Die beiden ersten Vikarinnen, die im Ruhrgebiet ihren Dienst taten, waren Erna Oertmann (seit dem 10. Juli 1931 in der Kirchengemeinde Mülheim tätig) und die Dortmunderin Maria Weller, die noch an der Universität ihr Fakultätsexamen ablegen mußte, da ihr als Frau vor 1927 das kirchliche Examen rechtlich verweigert war. Die erste westfälische Theologin, die vor dem kirchlichen Konsistorium in Münster das erste theologische Examen ablegte, war die Dortmunderin Gerda Keller. Nach ihrem Lehrvikariat in Dortmund, das sie 1933 mit dem zweiten theologischen Examen abschloß, war sie allerdings zunächst zwei Jahre ohne eine kirchliche Beschäftigung.² Erst im Jahr 1935 erhielt sie eine Anstellung im Dortmunder



Kreisverband der Frauenhilfe. Eine solche Anstellung von Theologinnen durch die freien kirchlichen Werke war in jener Zeit durchaus üblich. Insbesondere in diakonischen Einrichtungen waren viele Vikarinnen tätig, wie zum Beispiel Gusti Ederhof, die spätere Ehefrau des Holsterhausener Bekenntnispfarrers Ludwig Steil, die vor ihrer Eheschließung als Vikarin in den Orthopädischen Anstalten Volmarstein beschäftigt war.³

Nach und nach wurden weitere Vikarinnen in den Dienst von Kirchengemeinden übernommen, so beispielsweise Aenne Kaufmann 1935 in Essen, Gertrud Grimme in Hagen und Grete Schönhals in Bochum. Während des Krieges, als viele Pfarrer und Hilfsprediger eingezogen wurden, mußten die Vikarinnen die Aufgaben in den verwaisten Gemeinden ihrer Amtsbrüder mit erfüllen. Beispielhaft sei hier über die Arbeit von Gertrud Grimme in Hagen berichtet: Nach ihrer „Ordination“⁴ durch den Hager Pfarrer van Randenborgh wurden ihr im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit übertragen. Als jedoch der Hilfsprediger der Bekenntnisgemeinde von Hagen-Dahl eingezogen wurde, übertrug der Bruderrat Gertrud Grimme auch die dortige Arbeit. Somit hielt sie in Dahl neben der Christenlehre, dem Konfirmandenunterricht und Bibelstunden auch die Gottesdienste ab. Nach einer Bitte der Gemeinde, ob Frau Grimme nicht auch Abendmahlsgottesdienste halten dürfe, wurde dies vom Bruderrat des Kirchenkreises Hagen zugelassen. Somit übernahm Gertrud Grimme während der Kriegsjahre die volle pfarramtliche Tätigkeit ihres Amtsbruders.

Eine gewisse gesetzliche Grundlage dieser Praxis schuf die Bekenntnissynode der altpreußischen Union von 1942 in Hamburg. Dort wurde in Beschluß V festgelegt, daß „in Zeiten der Not, in denen die geordnete Predigt des Evangeliums aus dem Munde des Mannes verstummt, ... die Kirchenleitung (es) gestatten (kann), daß Frauen ... auch im Gemeindegottesdienst das Evangelium verkündigen“.⁵ So leisteten vor diesem gesetzlichen Hintergrund viele Vikarinnen einen vollen pfarramtlichen Dienst mit Predigten, Abendmahlsgottesdiensten und Amtshandlungen.

Das Vikarinnengesetz von 1949

Nach dem zweiten Weltkrieg, als die männlichen Amtsbrüder ihren Dienst in den Gemeinden wieder aufnehmen konnten, wurden die Frauen jedoch wie-

der aus der vollen pfarramtlichen Tätigkeit zurückgedrängt. Zwar wird von der Kirchenleitung der Dienst der Vikarinnen gewürdigt, wie es das Schreiben der Leitung der evangelischen Kirche der Rheinprovinz an die Vikarin Aenne Kaufmann in Essen zum Ausdruck bringt: „Wir danken Ihnen, daß Sie um der Geltung von Schrift und Bekenntniswillen mancherlei Opfer freudig auf sich genommen haben und im Dienst unserer Kirche geblieben sind.“⁶ Aber das Tätigkeitsfeld der Vikarinnen ist nach 1948, trotz des Wunsches einzelner, weiterhin ein reguläres Pfarramt zu übernehmen⁷, wieder auf die oben genannte frauenspezifische Gemeindetätigkeit eingengt. Dies geschah, obwohl den sogenannten „illegalen Vikarinnen“ der Bekennenden Kirche die Rechtmäßigkeit ihrer vor dem Bruderrat abgelegten zweiten theologischen Prüfung sowie ihre Einsegnung/ Ordination bestätigt wurde. So betreute Aenne Kaufmann in Essen nunmehr die weibliche Jugendarbeit, Grete Schönhals in Bochum unterrichtete an höheren Schulen und leitete die Jungfrauen- und Frauenhilfsarbeit und Gertrud Grimme wurde katechetische Leiterin in Villigst.

Das Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12.11.1949, dem ein nahezu identisches Gesetz der rheinischen Kirche im Jahre 1950 folgte, legt das Aufgabenfeld einer Vikarin neu fest. Dort wird bereits in § 1 die vom Pfarramt deutlich unterschiedene Stellung der Vikarin hervorgehoben: „Die Mitarbeit der theologisch vorgebildeten Frau vollzieht sich innerhalb der durch die Weisungen der Schrift gegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau und in Anerkennung der der Frau besonders verliehenen Gaben.“⁸ Wie die „den Frauen besonders verliehenen Gaben“ näher zu verstehen sind, wird insbesondere in § 2 ausgeführt, wo als Aufgaben der Vikarinnen die „Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge vornehmlich an Frauen, jungen Mädchen und Kindern“⁹ festgelegt werden. Somit unterstreicht dieses Gesetz die traditionelle gesellschaftliche Rollenzuweisung der Frauen, wie sie in den fünfziger Jahren wieder charakteristisch wird. Im Unterschied zu dem 1927 verfaßten Gesetz erlaubt das Vikarinnengesetz von 1949 den Vikarinnen lediglich im Rahmen ihres Dienstes das Recht zur Verwaltung der Sakramente. Ferner kann „auf Antrag des Presbyteriums oder der sonst zuständigen Dienst-

stelle ... das Landeskirchenamt den Aufgabenkreis der Vikarin erweitern.“¹⁰

Darüber hinaus wird der bleibende Unterschied zum vollen Pfarramt nach außen vor allem durch die Paragraphen 14 und 15 dokumentiert. § 14 legt für die erste Anstellung der Vikarin eine „Einsegnung im öffentlichen Gottesdienst“¹¹ im Unterschied zur Ordination der Pfarrer fest. Dies ist insofern ein bedeutender Rückschritt, als während der BK-Zeit vor 1945 einige Theologinnen die volle Ordination erhielten.¹² Ferner verwehrt das Vikarinnengesetz von 1949 den Frauen als Amtstracht den Talar zu tragen. § 15 legt demgegenüber fest: „Als Amtstracht der Vikarin gilt ein schlichtes schwarzes Kleid.“¹³ Ganz entscheidend ist schließlich die unterschiedliche Besoldung, die für die Vikarin als Dienstekommen nur 75% des Pfarrgehaltes vorsah.¹⁴ Die geringere Entlohnung wurde damit begründet, daß der Pfarrer im Unterschied zu der nach § 11 unverheiratet bleibenden Vikarin eine Familie zu ernähren habe. Durch ein Ergänzungsgesetz aus dem Jahr 1956 wurde den Vikarinnen schließlich die finanzielle Gleichstellung gewährt. Eine weitere Diskriminierung der Vikarinnen ist darin zu sehen, daß im Jahr 1953 die rheinische, westfälische, hessische und lippische Kirche ein gesondertes Predigerseminar für Vikarinnen in Rengsdorf eingerichtet haben. Dort sollen die Theologinnen nach einem jahrelangen gemeinsamen Studium mit den Pfarramtskandidaten nun eine spezielle Ausbildung erhalten. Allerdings war dieses Projekt inhaltlich wenig durchdacht und wirkte selbst auf die Dozentin für Katechetik, Gertrud Grimme, „recht improvisiert“¹⁵. Diese verschiedenen, zum Teil sehr weitreichenden Maßnahmen, die die benachteiligte Stellung der Vikarin gegenüber ihren Amtsbrüdern festschreiben, dokumentieren das Bemühen der Kirchenleitung, das Amt der Theologin von dem des Theologen deutlich zu unterscheiden. Das Engagement vieler Vikarinnen während der NS- und insbesondere während der Kriegszeit, das vielerorts eine volle pfarramtliche Tätigkeit der Theologinnen einschloß, wird in der Nachkriegszeit ungenügend in Rechnung gestellt. Insbesondere ist das Vikarinnengesetz von 1949 ein deutlicher Rückschritt selbst hinter das nur sehr vorsichtig formulierte Wort der Hamburger Synode von 1942. Die Stellung der Theologin in der Kirche entspricht damit deutlich der Stellung der Frau in der Gesellschaft der fünfziger Jahre. In das Aufgabenfeld der Frauen gehören wieder vor-

nehmlich die Bereiche der Hausarbeit, Kindererziehung und anderer fürsorglicher Berufe.

Das Pastorinnengesetz Ein erster Schritt zur Gleichstellung der Theologinnen

Das Vikarinnengesetz von 1949 gab den Theologinnen immerhin eine gesicherte Berufsperspektive, trotz vieler Einschränkungen und Benachteiligungen. So steigt die Zahl der Theologinnen in den 50er Jahren stetig an. Zum 31.12.1961 arbeiten in der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche insgesamt 60 Vikarinnen. Gemessen an der Gesamtzahl der geistlichen Stellen bedeutet dies jedoch nur einen Anteil von weniger als 3%.¹⁶

Der Dienst der Vikarinnen wurde von den Gemeinden und anderen kirchlichen Gruppen in der Regel sehr positiv bewertet. Dementsprechend wurde die mit dem Vikarinnengesetz von 1949 festgeschriebene Diskriminierung der Theologin immer stärker hinterfragt. Die von Frauen, aber auch die von Männern vorgetragenen Änderungswünsche betreffen insbesondere die Amtsbezeichnung „Vikarin“ da sich der Titel „Vikar“ bei den männlichen Theologen lediglich auf seine Ausbildungszeit beschränkt. Ferner wurde das durch das Vikarinnengesetz eingeschränkte Tätigkeitsfeld der Vikarin kritisiert und es wurde gefragt, inwieweit diese Beschränkungen mit der Ordination der Vikarinnen in Einklang zu bringen sind.¹⁷

Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt auch aufgrund personalpolitischer Engpässe, die sich gerade im Ruhrgebiet der Nachkriegszeit durch die Bildung neuer Gemeinden häuften, erließ die Evangelische Kirche der Union am 3.7.1962 eine „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union“. Diese Verordnung geht bereits in der Präambel deutlich über das Vikarinnengesetz von 1949 hinaus. Dort heißt es: „Auch Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten. Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung.“¹⁸ Mit dieser Feststellung ist Frauen grundsätzlich die volle pfarramtliche Tätigkeit eröffnet worden, wie es weiter in § 1 ausgeführt wird: „Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, ... können als Pastorinnen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Unterricht und zur Seelsorge beru-

fen werden.“¹⁹

Die neue kirchliche Amtsbezeichnung der Theologin lautet nun „Pastorin“. Sie ist jetzt grundsätzlich von keiner pfarramtlichen Tätigkeit ausgeschlossen, so daß sie in ein reguläres Pfarramt berufen werden kann, wie es § 4 fest schreibt.²⁰ Ferner wird die Besoldung der Pastorinnen der der Pfarrer gleichgestellt.²¹ Jedoch bleibt nach wie vor die Regelung bestehen, daß „das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet“²², was die völlige Gleichstellung der Theologin zu ihrem männlichen Amtsbruder zum Nachteil der Frauen entscheidend relativiert.

Dennoch ist mit dieser Verordnung ein wichtiger Schritt hin zur Gleichstellung der Theologin in der Kirche vollzogen. Erwartungsgemäß waren heftige Widerstände seitens männlicher Theologen gegen diese Verordnung in einzelnen Synoden zu verzeichnen. So blieb das Pastorinnengesetz, das die Evangelische Kirche im Rheinland bereits am 18. Januar 1963 für ihr Kirchengebiet in Kraft setzte, in Westfalen zunächst umstritten. Erst nachdem alle anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union dieses Gesetz in Kraft gesetzt hatten, wurde es auf der westfälischen Herbstsynode von 1964 verhandelt. Zuvor waren die Kreissynoden Westfalens von der Kirchenleitung um Stellungnahmen zu diesem Thema gebeten worden. Die Kreissynoden Dortmund-Süd, Dortmund-Nordost und Lünen haben keine Stellungnahme zur Landessynode eingereicht. Von den übrigen 29 Kreissynoden haben 21 für eine Inkraftsetzung des Pastorinnengesetzes gestimmt, während 6 Kreissynoden ein ablehnendes Votum abgaben. In der Kreissynode Gütersloh ist aufgrund einer großen Anzahl von Nein-Stimmen und Enthaltungen kein Ergebnis zustande gekommen. Interessant ist schließlich das Votum, das die Kreissynode Dortmund-Mitte formuliert hat. Dortmund-Mitte sieht in den Beschlußvorlagen der Kirchenleitung „zwar ... gute Schritte, dem Dienst der Pastorin in der Westfälischen Kirche den ihm gebührenden Raum zu geben, bittet aber die Landessynode“²³, eine rechtliche Gleichstellung des Pfarrers und der Pastorin vorzunehmen: „Was rechtens für den Pfarrer gilt, soll auch für die Pastorin gelten.“²⁴

Mit diesem Beschluß stellte sich der Kirchenkreis Dortmund-Mitte, der auf eine lange Tradition der Arbeit von Vikarinnen zurückblicken konnte, an die Spitze um eine Gleichstellung der Theologinnen. In

ähnlich zustimmender Weise votierten die Kirchenkreise Recklinghausen und Hattingen/Witten für eine weitere Angleichung der Stellung der Theologin, indem sie sogar den Titel Pastorin „durch den konsequenteren Titel ‚Pfarrerin‘ erhöht und angehoben“²⁵ sehen wollten.

Während der Synode selbst wurde jedoch vor allem von den Gegnern dieses Gesetzes noch einmal eine Grundsatzdebatte angestrengt. So wurden nach Abschluß dieser Debatte 2 Anträge gestellt, die das Pastorinnengesetz zumindest vorläufig zu Fall bringen sollten. Ein Synodaler beantragte, eine erneute Lesung des Pastorinnengesetzes auf die nächste Landessynode zu vertagen. Der andere Antrag schlug die Schaffung eines eigenständigen vom Pfarramt unterschiedenen Pastorinnenamtes vor. Beide Anträge wurden schließlich abgelehnt, so daß die Landessynode am 23. Oktober 1964 den Beschluß faßte, die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union auch für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen. Dieser Beschluß wurde mit 147 Ja gegen 44 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.²⁶ Gemeinsam mit diesem Beschluß wurde das Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das „Amt der Pastorin“ von der Landessynode verabschiedet. Dieses Gesetz schränkt die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union in zweierlei Hinsicht ein. Nach § 2 wird jedem Gemeindeglied das Recht eingeräumt, eine Amts-

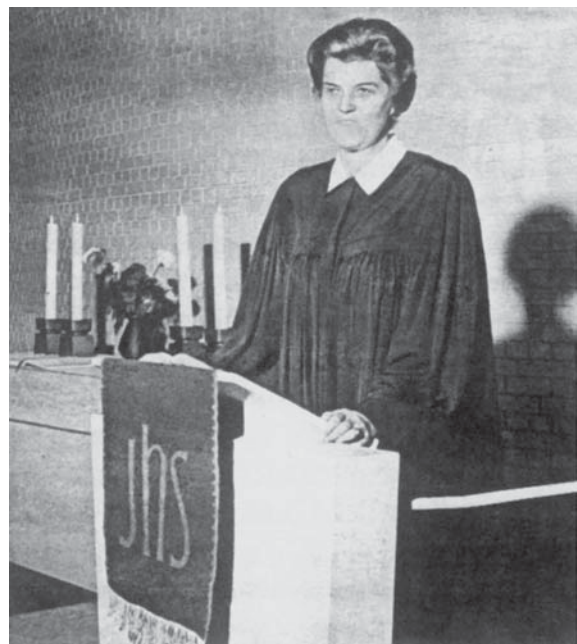


Abb. 53: Renate Krull

Männer und Frauen in der Kirche

handlung durch die zuständige Pastorin abzulehnen und somit einen Nachbarpfarrer zu konsultieren. Gravierender ist jedoch die Einschränkung, durch § 3: Danach kann eine Pastorin nur in den Kirchengemeinden in denen mehr als 2 Pfarrstellen vorhanden sind, in eine Pfarrstelle berufen werden. Ausnahmen sind nur auf Antrag des Presbyteriums und nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung zuzulassen.²⁷

Auch nach dieser eingrenzenden Beschlußfassung verstummten die Diskussionen nicht. 23 Landessynodale haben bereits während der Synode zu Protokoll gegeben, daß sie an der Ordination und Einführung einer Pastorin und an der Beschlußfassung eines Presbyteriums über die Einrichtung einer Pastorinnenstelle nicht mitwirken können.²⁸ Dieser Erklärung haben sich nach der Synode weitere Pfarrer angeschlossen. Allerdings spielten diese Diskussionen im Ruhrgebiet nahezu keine Rolle, obwohl die Synoden Hamm, Unna und Hagen während der Landessynode eine ablehnende Position vertraten.

Pastorinnen im Ruhrgebiet

Eine der ersten Pastorinnen, die aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in eine Pfarrstelle eingeführt wurde, war die Dortmunderin Renate Krull. Sie hatte bereits aufgrund einer Vakanz in der Zeit von 1960 bis 1961 in der evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Martin die Verwaltung einer Pfarrstelle inne. In einer erneuten Notsituation im Februar 1964 wurde sie ein weiteres Mal in die Martingemeinde eingewiesen. Am 7. Januar 1965 - also knapp drei Monate nach der Landessynode - wurde sie schließlich in geheimer Pfarrwahl einstimmig in die Gemeinde gewählt und am 21. Februar 1965 durch Superintendent Dr. von Stieglitz in ihr Amt eingeführt.²⁹ Das einstimmige Ergebnis ihrer Wahl zur Pastorin belegt, daß die Gemeinde vor Ort offensichtlich keine Vorbehalte gegenüber dem Dienst einer Pastorin hatte. Bereits hier kam es zu der oben beschriebenen Ausnahmeregelung, daß auch in einer Gemeinde mit nur zwei Pfarrstellen eine Pastorin gewählt werden konnte.

10



Abb. 54: Das Motto einer Arbeitsgruppe auf der ökumenischen Versammlung in Dortmund 1989



Im Rheinland waren es auch die Ruhrgebietsgemeinden, die als erste innerhalb der Landeskirche Frauen als Pastorinnen in Gemeindepfarrstellen beriefen. Hier war es Ingeborg Nolzen, die als Theologin offiziell in ein Pfarramt eingeführt wird, nämlich in die „avantgardistische Gemeinde“³⁰ Sterkrade, so die Titulierung während der Oberhausener Kreissynode.

Nur wenig später, am 28. April 1963 wird Hildgard Barwin in der Essener Gemeinde Ebel als Pastorin gewählt. Sie war nach ihrer Einführung am 9. Juni 1963 sehr schnell in Ebel und Umgebung als „die Pastorin“ bekannt, denn in dieser Zeit bedeutete es beinahe noch eine Sensation, wenn in einer Gemeinde eine Pastorin „den Dienst tat“.³¹

War das Pastorinnengesetz ein erster wichtiger Schritt hin zur Gleichberechtigung der Theologinnen, so konnte es natürlich nicht der Endpunkt der Entwicklung bleiben. In der Westfälischen und Rheinischen Landeskirche sind die Theologinnen seit 1974 den männlichen Pfarrern nach dem Gesetz völlig gleichgestellt. Die Amtsbezeichnung lautet nun „PfarrerIn“ und sie können ihr Amt auch nach der Heirat fortführen. „Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten; alle Einschränkungen, die das Gesetz von 1964 vorsah, sind weggefallen. Haben sie auch die gleichen Chancen?“³²

Frauen brechen auf

In vielen Gemeinden haben sich, entweder gemeinsam mit der Frauenhilfe oder unabhängig von ihr, Frauengruppen zusammengefunden, die sich in vielfältiger Weise für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Auf zum Teil ökumenischer Ebene finden sie sich zusammen, um so an dem „konziliaren Prozeß“ mitzuwirken. Auf der ökumenischen Versammlung, die in diesem Rahmen 1989 in der Dortmunder Westfalenhalle stattfand, waren es gerade die Frauen, die unter dem Motto: „Frauen brechen auf - weltweit“ die politischen Aufgaben weltweit wahrnahmen und sich vor Ort dafür durch vielfältige Aktionen einsetzten.

Ein vorrangiger Beitrag der Frauen in den Gemeinden ist der Einsatz für die Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau. So fordert Hildegard Zumach, Leiterin der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland, daß es „eine der vornehmsten Aufgaben der Kirche sein (muß), von festgefahrenen Rollen Abschied zu nehmen und Befrei-

ung zu proklamieren.“³³ Für viele gemeindliche Frauengruppen hat die Feministische Theologie entscheidende Anregungen für ihre Arbeit gegeben. Die von feministischen Theologinnen „neu eingelesenen“ Texte der Bibel, die z.B. Frauengestalten der beiden Testamente näher betrachten und das soziale Umfeld der biblischen Frauen in die Bibelauslegung miteinbeziehen, geben neue Impulse für Bibelarbeiten und Gottesdienstvorbereitungen. Frauengruppen gestalten Gottesdienste, die mit neuen liturgischen Formen, neuen Liedern und frauengerechteren Schriftauslegungen gefeiert werden.

Dieser Weg, hin zu einer Kirche, in der sich die Frauen mit ihrem Selbstverständnis wiederfinden können und sich nicht als „Fußvolk der Kirche“ abgedrängt wissen müssen, wird vielerorts gemeinsam begangen von den vielfältigen Frauengruppen und den Pfarrfrauen. Seit dem ‚PfarrerInengesetz‘ von 1974 in der Westfälischen Landeskirche ist es den Theologinnen nun in allen Bereichen der Gemeindegarbeit möglich, gleichberechtigt mit ihren Amtsbrüdern tätig zu sein. So ist die Zahl der in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Theologinnen seit 1973 von 5,2 Prozent auf 15,4 Prozent (1991) gestiegen. Noch deutlicher sind die Zahlen der landeskirchlichen Examina: Hier stieg der Anteil der Theologinnen beim Ersten Theologischen Examen von 8,3 Prozent im Jahr 1964 über 15,1 Prozent im Jahr 1975 auf 39 Prozent im Jahr 1990. Beim Zweiten Theologischen Examen ist sogar ein Anstieg von 4,1 Prozent 1964 über 9,4 Prozent 1975 auf 35,3 Prozent 1986 zu verzeichnen.³⁴

Birgitt Jähnichen/Traugott Jähnichen

1. Vgl. Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen. Vom 9. Mai 1927, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 51(1927), S. 228ff; eine Darstellung findet sich bei Heike Köhler, Die Entwicklung der Theologinnengesetzgebung bis 1932, in: Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen, Göttingen (Hg.), „Darum wagt es Schwestern ...“. Zur Geschichte evangelischer Theologinnen in Deutschland, Neukirchen-Vluyn 1994, S. 109-128, dort S. 110-115 eine tabellarische Übersicht über die Gesetzgebung in den einzelnen Landeskirchen.
2. Vgl. Gerda Keller, Inmitten einer Kirche von Männern - eine Frau entscheidet sich für die Theologie, in: Hans-Martin Linnemann (Hg.), Theologinnen in der evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte, Bielefeld 1990, S. 44-66, insbesondere S. 52.
3. Vgl. Gusti Steil, Ludwig Steil - Ein westfälischer

Männer und Frauen in der Kirche

Pfarrer im Kirchenkampf, Herne 1990, S.49.

4. Nach dem Vikarinnengesetz von 1927 wurde eine Vikarin zu ihrem Dienst „eingesegnet“. In den Jahren seit 1936 wird vereinzelt von einer Ordination von Theologinnen gesprochen, wobei jedoch deren Rechtsstatus noch ungeklärt blieb. Vgl. Ilse Härter, Persönliche Erfahrungen mit der Ordination von Theologinnen in der Bekennenden Kirche des Rheinlandes und in Berlin/Brandenburg, in: Günter van Norden (Hg.), Zwischen Bekenntnis und Anpassung, Köln 1985, S.193-209; vgl. auch den Bericht von Grete Schönhals über ihre Ordination 1941, Grete Schönhals, Erinnerungen aus 50 Amtsjahren, in: Wolfgang Werbeck (Hg.), „Der Herr führt in die Hölle und wieder heraus“. 1943-1945-1947. Erinnerungen, Tagebuchnotizen, und Dokumente evangelischer Christen in Bochum, Bochum 1991, (S. 5-16), S. 5.

5. Beschluß V. Auszug aus dem Protokoll der elften Bekenntnissynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom Oktober 1942, in: Wilhelm Niesel (Hg.), Um Verkündigung und Ordnung der Kirche. Die Bekenntnissynoden der evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1934-43, Bielefeld 1949, S. 97.

6. Schreiben der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz an Frau Vikarin Aenne Kaufmann vom 9.8.1945 in: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, Nachlaß Aenne Kaufmann.

7. Vgl. Gertrud Grimme, Von der Vikarin zur Oberkirchenrätin - Der Weg einer engagierten Theologin, in: Hans-Martin Linnemann (Hg.), Theologinnen in der evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte, Bielefeld 1990, (S. 9-43), S. 18.

8. Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 12. November 1949, Kirchliches Amtsblatt von Westfalen 91(1949), S. 83.

9. Ebd.

10. Ebd.

11. A.a.O., S. 84

12. Vgl. Härter (s. Anm. 4), S.193ff.

13. Vikarinnengesetz (s. Anm. 8), S. 83.

14. § 19 des Vikarinnengesetzes, ebd.

15. Vgl. Grimme (s. Anm. 7), S. 14.

16. Vgl. Kirchliches Jahrbuch 88(1961), Gütersloh 1962, S. 390; vgl. zur Entwicklung nach 1945 den Überblick von Waltraud Hummerich-Diezun, Die Weiterentwicklung der Berufsgeschichte der Theologinnen nach 1945 - ein Überblick, in: „Darum wagt es Schwestern ...“ (s. Anm. 1), S. 463-484.

17. Vgl. Anlage 8. Inkraftsetzung der Verordnung über das Amt der Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pastorinnengesetz), in: Verhandlungen der 5. Westfälischen Landessynode in ihrer ersten

ordentlichen Tagung 1964, Bielefeld 1965, S. 150.

18. Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union. Vom 3. Juli 1963, in: a.a.O., S. 153.

19. Ebd.

20. Ebd.

21. § 9 der Verordnung über das Amt der Pastorin, a.a.O., S. 155.

22. § 8 der Verordnung über das Amt der Pastorin, a.a.O., S. 154.

23. Bericht von Oberkirchenrat Niemann zum Pastorinnengesetz, in: a.a.O., S. 18.

24. Ebd.

25. A.a.O., S. 20.

26. Vgl. Beschluß Nr. 5 der westfälischen Landessynode von 1964, a.a.O., S. 36.

27. Vgl. § 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung über das Amt der Pastorin, in: a.a.O., S. 37.

28. § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin, ebd.

29. Anlage 6 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, erstattet für die Landesynode von 1965, in: Verhandlungen der 5. Westfälischen Landessynode in ihrer 2. ordentlichen Tagung 1965, Bielefeld 1966, S. 41.

30. Renate Krull, Vom Obstbau in die Gemeinde - die erste Pfarrerin der Martingemeinde in Dortmund, in: Hans-Martin Linnemann (Hg.), Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 1990, S. 67-78.

31. Verhandlungen der Kreissynode Oberhausen vom 19. bis 21. Oktober 1963, Oberhausen 1963, S. 32, aus dem Bericht des Superintendenten.

17. 50 Jahre evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck, 1928 bis 1978, (Essen 1978), S. 75f.

32. Krull (s. Anm. 30), S. 70.

33. Diakonische und sozialpolitische Notizen, in: Diakonie im Rheinland, 12(1975), Nr. 4, S. 54.

34. Vgl. Christiane Kaiser, Kirchliche Statistik, in Kirchliches Jahrbuch 117/118(1990/91), Gütersloh 1994, (S.403-470), Zahlen S. 418.420.458.